

## **B. Klägerstation**

Die Klage könnte schlüssig sein.

### **I. Anspruch auf Zahlung von 6.000,00 € Zug um Zug gegen Rückgabe des PKW gem. § 346 Abs. 1 BGB.**

Der Kläger könnte einen Anspruch auf Zahlung von 6.000,00 € Zug um Zug gegen Rückgabe des PKW schlüssig dargelegt haben. Hierfür müsste dem Kläger ein gesetzliches Rücktrittsrecht zugestanden haben. Ein solches könnte sich aus den §§ 437 Nr. 2 BGB, 440, 323 Abs. 1 BGB ergeben.

Hierfür müsste ein Kaufvertrag geschlossen worden sein. Unstreitig wurde zwischen den Parteien ein Kaufvertrag über den PKW BMW zu einem Kaufpreis von 6.000,00 € geschlossen. Der PKW müsste mangelhaft sein. Die Mangelhaftigkeit ist gegeben, wenn die Istbeschaffenheit der Kaufsache negativ von ihrer Sollbeschaffenheit abweicht. Für die Sollbeschaffenheit ist grundsätzlich die vertragliche Vereinbarung der Parteien maßgeblich (§ 434 Abs. 1 BGB). Eine solche fehlt vorliegend. Der PKW könnte jedoch nach § 434 Abs. 1 Nr. 2 BGB mangelhaft sein. Hierfür dürfte er sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignen. Die gewöhnliche Verwendung eines Fahrzeuges ist jedenfalls die Fortbewegung. Aufgrund des Motorschadens ist das Fahrzeug nicht zur Fortbewegung im Stande, so dass es mangelhaft ist.

Eine Fristsetzung für die Nacherfüllung war entbehrlich, da der Beklagte die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert hat (§ 323 Abs. 2 Nr. 1 BGB).

Problematisch ist, dass die Parteien in dem Kaufvertrag einen Haftungsausschluss vereinbart haben. Dieser könnte jedoch § 476 Abs. 1 BGB unwirksam sein. Hierfür müsste ein Verbrauchsgüterkauf gem. § 474 BGB vorliegen. Der Kläger ist Verbraucher, da er das Fahrzeug für private Zwecke erwarb, der Beklagte ist Unternehmer, da er einen KfZ Handel betreibt und den PKW in dieser Eigenschaft verkauft hat. Ein Verbrauchsgüterkauf liegt somit vor, weswegen der Haftungsausschluss unwirksam ist.

Da der Beklagte aus dem Rückgewährschuldverhältnis einen Anspruch auf Rückgewähr des PKW hat, hat die Zahlung nach § 348 BGB Zug um Zug zu erfolgen, was der Kläger in seinem Klageantrag berücksichtigt.

Der Anspruch auf Zahlung von 6.000,00 € Zug um Zug gegen Rückgabe des PKW ist schlüssig dargelegt.

## **II. Anspruch auf Zahlung von 4.000,00 € aus dem Schenkungsvertrag**

Der Kläger könnte einen Anspruch auf Zahlung von 4.000,00 € aus einem Schenkungsvertrag gem. § 516 Abs. 1 BGB schlüssig dargelegt haben.

Hierfür müsste ein Schenkungsvertrag geschlossen sein. Zwar haben die Parteien eine schriftliche Vereinbarung über die Schenkung von 4.000,00 € geschlossen. Diese könnte jedoch wegen Formmangels nach § 125 BGB nichtig sein. Hierfür müsste durch Gesetz eine Form vorgeschrieben sein. Nach § 518 Abs. 1 BGB muss das Schenkungsversprechen notariell beurkundet werden. Hieran fehlt es vorliegend, so dass der Vertrag nach § 125 BGB nichtig ist. Eine Heilung nach § 518 Abs. 2 BGB ist ebenfalls nicht eingetreten.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Zahlung von 4.000,00 € aus dem Schenkungsvertrag nicht schlüssig dargelegt.

## **III. Zinsanspruch**

Mangels bestehender Forderung aus dem Schenkungsvertrag steht dem Kläger insofern auch kein Zinsanspruch zu, weswegen der Anspruch auch insoweit nicht schlüssig dargelegt ist.

## **IV. Gesamtergebnis**

Die Klage ist schlüssig hinsichtlich der Zahlung von 6.000,00 € Zug um Zug gegen Rückgabe des PKW. Hinsichtlich der Zahlung von 4.000,00 € nebst Zinsen aus dem Schenkungsvertrag ist sie un schlüssig.